

Der folgende Mustervertrag soll als Anregung dienen, die Formen der Zusammenarbeit so schriftlich festzuhalten, dass für beide Vertragspartner Sicherheit über die wechselseitigen Erwartungen und Ansprüchen besteht. Bei Verwendung wird keine Gewähr übernommen. Bei Unklarheiten bitte Rücksprache mit Referat 6. Die kursiv gesetzten Texte sind anzupassen.

Sponsoringvertrag (Muster)

zwischen

Firmenname

Geschäftsführer o. Vorstand

Firmenanschrift

(nachfolgend Sponsor genannt)

und

Evangelische Landeskirche in Baden

Blumenstr. 1, 76133 Karlsruhe

vertreten durch den Evangelischen Oberkirchenrat,

dieser wiederum vertreten durch *Frau Oberkirchenrätin Barbara Bauer, Frau Oberkirchenrätin Dr. Susanne Teichmanis oder Herrn Oberkirchenrat Stefan Werner,*

(nachfolgend EKiBa genannt)

wird folgender Vertrag geschlossen:

VORBEMERKUNG

Grundlage dieses Vertrags ist es, die wirtschaftlichen, kulturellen und christlichen Ziele des jeweiligen Partners zu unterstützen und zu fördern.

Beide Vertragsparteien sind sich einig, dass dieser Vertrag in partnerschaftlicher Zusammenarbeit erfüllt werden soll, um die Vorstellungen und Ziele des jeweiligen Partners, die für den Abschluss dieses Vertrages maßgeblich sind, bei der Durchführung dieses Vertrages optimal zu erreichen und umzusetzen. Bei der Umsetzung der Vertragsziele sind die Vertragspartner zu Fairness und offenem Informationsaustausch verpflichtet. Das bedingt gegenseitigen Respekt und Wohlverhalten.

§ 1: KURZBESCHREIBUNG DES PROJEKTS:

Bsp.: Die EKiBa kauft 15 Sonnenschirme für den Lichthof und Hof der Evangelischen Landeskirche in der Blumenstraße 1.

Der Sponsor beteiligt sich an den Kosten für diese Sonnenschirme.

§ 2: VERPFLICHTUNGEN DER EKIBA

(1) Die EKiBa verpflichtet sich für die Dauer des Vertrages:

(Das folgende sind exemplarisch einige Leistungen, die nicht in jedem Fall zutreffen. Und natürlich sind weitere möglich. Formulieren Sie auf jeden Fall konkrete, abrechenbare Gegenleistungen!)

- zur werblichen Präsentation des Sponsors in allen Publikationen des Projekts,
- zur Präsentation des Sponsors auf Veranstaltungen, Veranstaltungsplakaten usw.
- zur Präsentation mit Logo und Link zur Webseite des Sponsors auf der Webseite des Projekts,
- zu Durchsagen mit Nennung des Sponsors auf der Veranstaltung,
- zum Anbringen eines Banners oder einer Werbetafel des Sponsors in der Sportstätte des Vereines,
- ...

(2) Das Corporate Design des Sponsors ist bei allen Darstellungen einzuhalten.

(3) Soweit die Landeskirche selbst gestaltete Werbemittel, Drucksachen, Webseiten u.ä. verwendet, auf denen der Sponsor dargestellt wird, bedarf sie der Einwilligung des Sponsors.

§ 3: SPONSORBETRAG

(1) Der Sponsor zahlt der EKiBa für die in § 2 beschriebenen Leistungen einen Betrag in Höhe von xy € (brutto).

(2) Er wird nach Rechnungslegung auf folgendes Konto gezahlt:

Kontonummer, Bank (Bankleitzahl), evtl. Angabe der Haushaltsstelle

(3) Der Sponsor stellt die nötigen Werbemittel unentgeltlich zur Verfügung und leistet zuzumutbare logistische Unterstützung bei deren Einsatz.

§ 4: BRANCHENEXKLUSIVITÄT

Für die Dauer des Vertrages schließt die EKiBa keine ähnlichen Vereinbarungen mit regionalen oder örtlichen Wettbewerbern des Sponsors ab. Sie sichert dem Sponsor Branchenexklusivität zu.

§ 5: HAFTUNGS AUSSCHLUSS

Die Organisation und Durchführung der Veranstaltungen und Projekte obliegt allein der EKiBa. Die EKiBa stellt den Sponsor von der Haftung gegenüber Dritten für Schäden frei, die aus der Werbetätigkeit der EKiBa resultieren, es sei denn, der Sponsor hat diese mitverschuldet.

§ 6: DAUER DES VERTRAGES

(1) Der Vertrag gilt für ein Jahr ab Vertragsschluss/für das Kalenderjahr .../eine konkrete Veranstaltung.

(2) Der Vertrag endet, ohne dass es einer Kündigung bedarf. ODER

Der Vertrag verlängert sich um ein weiteres Jahr, wenn er nicht mit einer Frist von x Monaten zum Jahresende (bzw. Ablauf des Vertrages) schriftlich gekündigt wurde.

(3) Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt davon unberührt.

Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn einer der Vertragspartner trotz Aufforderung wiederholt die vereinbarten Leistungen nicht erbringt, das Recht auf Exklusivität verletzt oder schwerer Schaden durch vertragswidriges Verhalten droht.

§ 8: VERSCHWIEGENHEIT

- (1) Beide Seiten vereinbaren Vertraulichkeit gegenüber Dritten über den Inhalt dieses Vertrages, Diese Verpflichtung gilt nicht, soweit diese Dritten zur Kenntnisnahme befugt oder gesetzlich oder vertraglich zur Verschwiegenheit verpflichtet sind oder die Vertraulichkeit der Wahrnehmung eigener Ansprüche entgegensteht.
- (2) Die Verschwiegenheitsverpflichtung gilt über den Zeitpunkt der Vertragsbeendigung hinaus.

§ 9: SONSTIGES

- (1) Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieses Vertrages berührt nicht die Wirksamkeit des Gesamtvertrages. Sollte eine Bestimmung unwirksam sein, so ist sie durch eine Bestimmung zu ersetzen die dem Zweck der ursprünglichen Regelung entspricht.
- (2) Mündliche Nebenabreden zu diesem Vertrag sind nicht zulässig. Änderungen oder Ergänzungen bedürfen der Schriftform.
- (3) Die Vertragspartner erhalten eine Vertragsausfertigung. Der Erhalt ist schriftlich zu bestätigen.

Ort A, den _____

Ort B, den _____

Unterschrift Sponsor

Unterschrift EKiBa